Bundesrat Drucksache 469/3/89

20.09.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)

Punkt 7 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a)

wird in den neugefaßten Absatz 2 des § 66 nach den Worten "35 v.H." die Worte ", bei kommunalen Wahlbeamten 39 v.H." eingefügt.

Begründung:

Die besonderen Anforderungen an das Amt der kommunalen Wahlbeamten finden in der Neuregelung keinen Niederschlag. Bereits bisher haben nicht wenige Amtsinhaber - insbesondere die volksgewählten Bürgermeister in Baden-Württemberg - aufgrund der besonderen Anforderungen und Belastungen keine dritte Wahlperiode mehr angestrebt. Dies gilt umso mehr für die nach der Neuregelung in Baden-Württemberg für das Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes notwendige vierte Amtsperiode. Es sollte aber gerade die Attraktivität des kommunalen Wahlamtes, die es für qualifizierte, bisher nicht beamtete Bewerber zu sichern gilt, nicht durch einen stark gekürzten Ruhegehaltssatz nach der ersten Amtsperiode gemindert werden.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946